HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20 **MITTWOCH, DEN 20. JUNI** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 2001	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volkspetitionen** 100-3	119
6. 6. 2001	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eingabenausschuß** 1101-3	120
6. 6. 2001	**Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes** 2035-1	120
6. 6. 2001	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid und des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht** 100-2, 1104-1	121
6. 6. 2001	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** 100-2	125
6. 6. 2001	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht** 1104-1	125
6. 6. 2001	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft** 1101-6	126
6. 6. 2001	**Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes** 111-4	127
6. 6. 2001	**Viertes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes** 1101-2	127
6. 6. 2001	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes** 1101-1	128

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volkspetitionen

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über Volkspetitionen vom 23. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezeichnung „Artikel 25 c“ durch die Bezeichnung „Artikel 29“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „Artikel 25 c“ durch die Bezeichnung „Artikel 29“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Artikels 25 b“ durch die Bezeichnung „Artikels 28“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Bezeichnung „Artikel 25 b“ durch die Bezeichnung „Artikel 28“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eingabenausschuß

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Eingabenausschuß vom 18. April 1977 mit der Änderung vom 5. Juni 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 91, 1984 Seite 103) wird die Bezeichnung „Artikel 32“ durch die Bezeichnung „Artikel 30“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 102 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), wird die Bezeichnung „Artikel 2 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „Artikel 2 Absatz 2“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid und des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Das Hamburgische Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Im Eintrag zu § 2 wird das Wort „Gegenstand“ durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt.
   b) Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung:
      „§ 8 Rücknahme der Volksinitiative“.
   c) Hinter dem Eintrag zu § 19 wird folgender Eintrag eingefügt:
      „§ 19 a Rücknahme des Volksbegehrens“.
   d) Der Eintrag zu § 30 erhält folgende Fassung:
      „§ 30 Rechenschaftslegung“.
   e) Hinter dem Eintrag zu § 30 wird folgender Eintrag eingefügt:
      „§ 30 a Kostenerstattung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Gesetzgebung“ die Wörter „und an der politischen Willensbildung“ eingefügt.
   b) in Satz 2 wird die Textstelle „Einzelvorhaben, Bauleitpläne und vergleichbare Pläne,“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Gegenstand“ durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt.
   b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In seinem Satz 1 werden hinter dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder in einer anderen Vorlage die Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung“ eingefügt.
   c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
      „(2) Ein Gesetzentwurf muß eine Begründung enthalten. Einem Gesetzentwurf oder einer anderen Vorlage, der oder die im Haushaltsplan enthaltene Ausgaben erhöht, neue Ausgaben oder Einnahmeminderungen mit sich bringt, soll ein Deckungsvorschlag beigefügt werden.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Gesetzentwurf“ die Textstelle „oder eine andere Vorlage nach § 2 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      bb) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
         „2. eine andere Vorlage und“.
      cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3. In ihr werden hinter der Textstelle „Personen, die“ die Textstelle „, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt,“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Textstelle „; Form und Inhalt der Übertragung der Vertretungsberechtigung durch die Volksinitiatoren sind nachzuweisen.“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Absatz 2 Nummer 1)“ durch die Textstelle „oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2)“ ersetzt.
   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage zu geben.“
   c) Es wird folgender Satz angefügt:
      „Ihnen ist ferner Gelegenheit zu geben, von den Namen der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen und deren Befugnissen nach diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Nummer 2“ durch die Bezeichnung „Nummer 3“ ersetzt.
7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Durchführung des Volksbegehrens

(1) Ist die Volksinitiative zustande gekommen, können die Initiatoren die Durchführung des Volksbegehrens beantragen, sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen der Volksinitiative entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat (Artikel 50 Absatz 2 der Verfassung). Die Bürgerschaft stellt durch Beschluß fest, ob ihr Beschluß über ein Gesetz oder über eine andere Vorlage dem Anliegen der Volksinitiative entspricht. Die Feststellung ist einer nach § 3

Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 an den Senat zu richten. Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit.

(3) Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zur Durchführung des Volksbegehrens durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Gesetzentwurfs oder der überarbeiteten anderen Vorlage unverzüglich mit.

(4) Der Senat führt das Volksbegehren drei Monate nach Antragstellung durch.

(5) Die in Absatz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. Sie läuft ferner für drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Volksinitiatoren beschließt. Der Vorschlag nach Satz 2 ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

(6) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament finden Volksbegehren nicht statt."

8. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Begründung" die Wörter „oder der anderen Vorlage" eingefügt.
   b) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 2 Nummer 2" durch die Bezeichnung „§ 3 Absatz 2 Nummer 3" ersetzt.
   c) In Nummer 4 werden hinter dem Wort „der" die Wörter „Eintragung in von den Volksinitiatoren ausgelegten Eintragungslisten und der" eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „Rücknahme der Volksinitiative".
   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Die Volksinitiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Beginn der Eintragungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung von zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen gegenüber dem Senat zurücknehmen."

10. § 9 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
       „Die Eintragungslisten liegen bei den örtlich zuständigen Stellen aus."
    b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
       „(2) Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Eintragungslisten auszulegen. Sie tragen die dadurch entstehenden Kosten."
    c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. § 10 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Gesetzentwurfs" die Wörter „oder der anderen Vorlage" eingefügt.
       bb) Es wird folgender Satz angefügt:
          „Sie müssen ferner die Angabe der Namen der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten."
    b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Eintragungsräume" die Wörter „und -orte" eingefügt.

12. In § 11 werden die Absätze 2 bis 4 aufgehoben. Absatz 1 wird einziger Absatz.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Briefeintragung

(1) Eintragungsberechtigte können die Briefeintragung beantragen.

(2) Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular. Das Eintragungsformular muß den Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage enthalten. Das Eintragungsformular muß ferner die Angabe der Namen der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten. Auf dem Eintragungsformular hat die eintragungsberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, daß sie die Eintragung eigenhändig unterschrieben hat.

(3) Die Briefeintragung muß der zuständigen Eintragungsstelle bis zum Ende der Eintragungsfrist vorliegen."

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Abschluß der Eintragungslisten

Nach Ablauf der Eintragungsfrist schließen die Eintragungsstelle und die Volksinitiatoren die Eintragungslisten."

15. § 16 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zehntel" durch das Wort „Zwanzigstel" ersetzt.
    b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 2 Nummer 2" durch die Bezeichnung „§ 3 Absatz 2 Nummer 3" ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:
    a) Die Textstelle „1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150)" wird durch die Textstelle „25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282)" ersetzt.
    b) Die Textstelle „29. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145)" wird durch die Textstelle „14. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287)" ersetzt.
    c) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen.
    d) Die bisherigen Nummern 3 und 5 werden Nummern 2 und 3.

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Durchführung des Volksentscheids

(1) Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens (§ 16 Absatz 1) ein dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat, können die Initiatoren der Volksinitiative die Durchführung des Volksentscheids beantra-

gen. Die Bürgerschaft stellt durch Beschluß fest, ob ihr Beschluß über ein Gesetz oder über eine andere Vorlage dem Anliegen des Volksbegehrens entspricht. Die Feststellung ist einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Durchführung des Volksentscheids ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 an den Senat zu richten. Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit.

(3) Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Ablauf eines Monats nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Gesetzentwurfs oder der überarbeiteten anderen Vorlage unverzüglich mit.

(4) Der Senat führt den Volksentscheid vier Monate nach Antragstellung durch.

(5) Die in Absatz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. Sie läuft ferner für drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Volksinitiatoren beschließt. Der Vorschlag nach Satz 2 ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

(6) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament findet ein Volksentscheid nicht statt (Artikel 50 Absatz 5 der Verfassung).“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In seinem Satz 3 werden hinter den Wörtern „überarbeiteten Gesetzentwurf“ die Wörter „oder eine überarbeitete andere Vorlage“ und hinter den Wörtern „eigenen Gesetzentwurf“ die Wörter „oder eine eigene andere Vorlage“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Jeder Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg, in dem mindestens eine wahlberechtigte Person wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren der Volksinitiative in gleichem Umfang Stellung nehmen. In die Stellungnahme der Bürgerschaft ist diejenige der Minderheit aufzunehmen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten vorgelegt wird.“

19. Hinter § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Rücknahme des Volksbegehrens

(1) Die Volksinitiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen nach Zustandekommen des Volksbegehrens bis zur Bekanntmachung des Volksentscheids durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) Der Senat stellt die Rücknahme fest. Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen.“

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(2) Zur Stimmabgabe ist zuzulassen, wer

1. in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Abstimmungsschein besitzt.

(3) Die Abstimmungsberechtigten können nur in der Abstimmungsstelle abstimmen, in deren Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Personen mit Abstimmungsschein können die Abstimmung in der für sie zuständigen Abstimmungsstelle oder durch Briefabstimmung vornehmen.

(4) Alle Abstimmungsberechtigten haben so viele Stimmen, wie Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen zur Abstimmung gestellt sind.“

21. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Wörter „oder mehrere andere Vorlagen“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Gesetzentwurf“ die Wörter „oder eine eigene andere Vorlage“, hinter dem Wort „dieser“ die Wörter „oder diese“ und hinter dem Wort „Gesetzentwürfen“ die Wörter „oder anderen Vorlagen“ eingefügt.

c) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Wörter „und für jede dieser anderen Vorlagen“ eingefügt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gesetzentwurf“ die Wörter „oder die andere Vorlage“ und hinter dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt sowie das Wort „Viertels“ durch das Wort „Fünftels“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen nicht nur für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage angenommen, der oder die die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen gleich, so ist derjenige oder diejenige angenommen, der oder die nach Abzug der auf ihn oder sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ob Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1 die Grenzen der Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzentwurfs oder der ursprünglichen anderen Vorlage wahren.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Entwürfe“ durch die Wörter „Gesetzentwürfe oder überarbeiteten anderen Vorlagen“ und der Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 2, § 18 Absatz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1)“ ersetzt.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Gesetz oder der Beschluß der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative oder des Volksbegehrens entspricht (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1)“.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anträge nach Satz 1 Nummer 1 sind binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen des Senats (§ 5 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 Satz 2), die Anträge nach Satz 1 Nummer 2 binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen der Bürgerschaft (§ 6 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 1 Satz 3) durch eine nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Person zu stellen.“

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Bezeichnung „§ 3 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

25. In § 29 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 17 Nummer 3 und § 25 Nummer 6)“.

26. Hinter § 29 wird folgender neuer § 30 eingefügt:

„§ 30

Rechenschaftslegung

(1) Die Volksinitiatoren haben die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Durchführung des Volksentscheids (§ 18 Absatz 2) und innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 23 Absatz 3) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter Rechenschaft zu legen.

(2) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich über die Angaben nach Absatz 1 Bericht. Der Bericht wird als Bürgerschaftsdrucksache verteilt.“

27. Der bisherige § 30 wird § 30 a und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 18 Absatz 2)“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Initiatoren der Volksinitiative der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 30 Absatz 1 nicht nachgekommen sind.“

28. In § 31 Satz 2 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. das Verfahren der Rechenschaftslegung,

7. die Erstellung und Verteilung des Informationsheftes.“

Artikel 2

Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über das Hamburgische Verfassungsgericht

Das Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 282, 284), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nummer 3 a wird hinter dem Klammerzusatz die Textstelle „, geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121)“ eingefügt.

2. In § 43 a Absatz 2 wird die Textstelle „Nummer 2“ durch die Textstelle „Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 24 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136), geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121), wird die Textstelle „von vierzehn Tagen" durch die Textstelle „eines Monats" ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 121, 124) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern" durch die Wörter „weiteren Mitgliedern" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Bürgerschaft)" gestrichen.

3. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Verfassungsgerichts ohne Aussprache in geheimer Wahl."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherige Nummer 1 a wird Nummer 2; in ihr wird die Bezeichnung „Nummer 1 a" durch die Bezeichnung „Nummer 2" ersetzt.

   b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; in ihr wird die Bezeichnung „Nummer 2" durch die Bezeichnung „Nummer 3" ersetzt.

   c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; in ihr wird die Bezeichnung „Nummer 3" durch die Bezeichnung „Nummer 4" ersetzt.

   d) Die bisherige Nummer 3 a wird Nummer 5. In ihr wird die Textstelle „geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121)" durch die Textstelle „zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125)" ersetzt.

   e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6; in ihr wird die Bezeichnung „Nummer 4" durch die Bezeichnung „Nummer 6" ersetzt.

   f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7; in ihr wird die Bezeichnung „Nummer 5" durch die Bezeichnung „Nummer 7" ersetzt.

   g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8; in ihr wird die Bezeichnung „Nummer 6" durch die Bezeichnung „Nummer 8" ersetzt.

   h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9; in ihr werden die Wörter „Senatorinnen und Senatoren" durch die Wörter „Mitglieder des Senats" ersetzt.

   i) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.

5. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Nummern 1, 2, 3 und 4“ durch die Bezeichnung „Nummern 1, 3, 4 und 6“ ersetzt.

6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Nummern 6 und 7“ durch die Bezeichnung „Nummern 8 und 9“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „Nummer 4“ durch die Bezeichnung „Nummer 6“ ersetzt.

7. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden hinter das Wort „Mitglied“ die Wörter „des Verfassungsgerichts“ eingefügt.

8. In § 33 wird die Bezeichnung „Nummern 6 und 7“ durch die Bezeichnung „Nummern 8 und 9“ ersetzt.

9. In § 38 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

10. In § 39 Absatz 2 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

11. Abschnitt 1 a, 2. und 3. Abschnitt und Abschnitt 3 a werden 2. bis 5. Abschnitt; in den Überschriften werden die Bezeichnungen „Nummer 1 a“, „Nummer 2“, „Nummer 3“ und „Nummer 3 a“ durch die Bezeichnungen „Nummer 2“, „Nummer 3“, „Nummer 4“ und „Nummer 5“ ersetzt.

12. In § 43 a Absatz 2 wird die Bezeichnung „Nummer 2“ durch die Bezeichnung „Nummer 3“ ersetzt.

13. Der 4. und 5. Abschnitt werden 6. und 7. Abschnitt; in den Überschriften werden die Bezeichnungen „Nummer 4“ und „Nummer 5“ durch die Bezeichnungen „Nummer 6“ und „Nummer 7“ ersetzt.

14. In § 47 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Fraktion“ die Wörter „oder eine Gruppe“ eingefügt.

15. In § 49 a werden hinter dem Wort „Fraktion“ die Wörter „oder eine Gruppe“ eingefügt.

16. Der 6. Abschnitt wird 8. Abschnitt; in der Überschrift wird die Bezeichnung „Nummer 6“ durch die Bezeichnung „Nummer 8“ ersetzt.

17. In § 50 Absatz 1 werden die Bezeichnung „Absatz 3 Nummer 6“ durch die Bezeichnung „Absatz 3 Nummer 8“ und der Klammerzusatz „(§ 14 Nummer 6)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Nummer 8)“ ersetzt.

18. Der 7. Abschnitt wird 9. Abschnitt; in der Überschrift wird die Bezeichnung „Nummer 7“ durch die Bezeichnung „Nummer 9“ ersetzt.

19. In § 62 wird die Bezeichnung „Nummer 7“ durch die Bezeichnung „Nummer 9“ ersetzt.

20. In § 63 Absatz 1 wird die Textstelle „Die ausgeschiedene Senatorin bzw. der ausgeschiedene Senator werden“ durch die Wörter „Das ausgeschiedene Mitglied des Senats wird“ ersetzt.

21. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Nummer 5“ durch die Bezeichnung „Nummer 7“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Bezeichnung „Nummer 6“ durch die Bezeichnung „Nummer 8“ und die Bezeichnung „Nummer 7“ durch die Bezeichnung „Nummer 9“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 17 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird die Bezeichnung „§ 14 Nummer 1 a“ durch die Bezeichnung „§ 14 Nummer 2“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 8 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282) werden die Bezeichnung „§ 14 Nummer 5“ durch die Bezeichnung „§ 14 Nummer 7“ und die Textstelle „zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 282, 284)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125)“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134), zuletzt geändert am 26. September 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „68 582 DM“, „2112 DM“ und „698 DM“ durch die Beträge „70 386 DM“, „2168 DM“ und „717 DM“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Markbeträge“ durch das Wort „Eurobeträge“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „70 386 DM“, „2168 DM“ und „717 DM“ durch die Beträge „35 988 Euro“, „1109 Euro“ und „367 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 wird der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „400 Euro“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft; § 1 Nummern 2 bis 4 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 6. Juni 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 413), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Betrag „4240 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2168 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Beträge „900 Deutsche Mark“, „700 Deutsche Mark“, „2500 Deutsche Mark“, „760 Deutsche Mark“ und 3000 Deutsche Mark“ durch die Beträge „461 Euro“, „358 Euro“, „1279 Euro“, „389 Euro“ und „1534 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abatz 2 wird der Betrag „650 Deutsche Mark“ durch den Betrag „333 Euro“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils der Betrag „40 Deutsche Mark“ durch den Betrag „21 Euro“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 5 wird der Betrag „20 Deutsche Mark“ durch den Betrag „11 Euro“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
7. In § 26 Absatz 3 werden die Beträge „5000 Deutsche Mark“ und „10 000 Deutsche Mark“ durch die Beträge „2500 Euro“ und „5000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 2001.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.